

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 10.06.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bauantrag zur Errichtung einer Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Nürnberger Str. 15, Fl.Nr. 121/13, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen: B-Anschreiben Bauantrag B-Antrag auf Baugenehmigung (1) B-Auszug aus Liegenschaftskataster 2 B-Baubeschreibung (2) B-Fotoblatt_Umgebungsfotos B-Front_und_Seitansicht B-Nutzungsbeschreibung B-Wandskizze Luftbild			

Sachverhalt:

An der nördlichen Gebäudewand des Anwesens Nürnberger Straße 15 soll eine einseitige und unbeleuchtete Plakattafel mit einer Größe von 3,83 m x 2,77 m errichtet werden.

Das Grundstück liegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 WaS in der Zone 2 der Werbeanlagensatzung. Demnach sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

2. Entlang der Ortsdurchfahrt, Nürnberger Straße, Hindenburgstraße, dem Bereich um den Aussichtsturm, den Bereich Wachendorfer Straße, Obere Bahnhofstraße, Bahnhofplatz und dem Ortseingangsbereich Bauhof (vgl. Anlage Abgrenzungskarte, Zone 2) sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 30 v.H. der Fensterfläche,
- c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- d) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m - oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- e) auf Dachflächen,
- f) hinterleuchtete Kästen, bedruckte Transparente, Textilien oder Netze - außer Markisen - an Gebäuden, an baulichen Anlagen, mit einer Größe über 2,0 m²,
- g) bedruckte oder beklebte Platten über 2,0 m² Größe an Gebäuden,
- h) Ausleger/ Nasenschilder ab einer Ansichtsfläche von 1,0 m² und über 75 cm Ausladung,
- i) Werbung in grellen oder stechenden Farben;
- j) Videoinstallationen, projizierte Werbungen z.B. auf Fassaden oder Verkehrsflächen,

- k) Werbeanlagen mit Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche),
- l) bewegliche, sich drehende Werbeanlagen
- m) Werbeanlagen mit blinkendem Licht,
- n) Fahnenmasten und Werbepylone, mit einer Höhe über 5,0 m
- o) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten, die mehr als 10% der Ansichtsfläche bedecken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tafel hat eine Gesamtgröße von 10,6 m² und ist somit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g WaS unzulässig.

Darüber hinaus sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 WaS Werbeanlagen unzulässig, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge. Bei der Kreuzung Nürnberger Straße/Untere Bahnhofstraße/Kraftsteinstraße handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung um eine solche ortsbildprägende Kreuzung. Der Markt ist derzeit bestrebt, die Grundstücke der Nürnberger Straße in das Städtebauförderungsgebiet aufzunehmen (das Anwesen Nürnberger Str. 15 liegt bereits im Geltungsbereich). Im Rahmen der Gestaltung der OD Cadolzburg sollen die Seitenbereiche neugestaltet und aufgewertet werden. Eine solch große Werbetafel würde den städtebaulichen Zielen widersprechen.

In diesem Zusammenhang teilt die Verwaltung mit, dass zwischenzeitlich ein ablehnender Bescheid des Landratsamtes Fürth für die große Plakattafel auf der anderen Straßenseite (Anwesen Untere Bahnhofstraße 20) vorliegt.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 2024/47) zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die entsprechende Befreiung von der Werbeanlagensatzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g WaS bezüglich der Größe der Plakattafel wird erteilt. Darüber hinaus handelt es sich nicht um eine Anlage, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigt, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge bzw. wesentliche Straßenräume.